



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Antwort / Stellungnahme des Bezirksamtes	Drucksachen-Nr.: 20-3675.01
	Datum: 03.04.2018

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Antwort zur Anfrage AfD betr. Gewerbeflächenkonzept Harburg 2018 - Radeland

Sachverhalt:

Ausweislich des o.g. Steckbriefs ist die gegenwärtige Nutzung der Gewerbepotentialfläche „Radeland“ in erheblichem Maße durch Kleingärten geprägt. Nach den Angaben der Verwaltung bestehen etwa 300 Parzellen, die „überwiegend ersatzlandpflichtig“ seien.

Da die Kleingartennutzung perspektivisch entfallen soll, beabsichtigt die Verwaltung, dafür „Ersatz [...] im Rahmen und auf Kosten des Projektes zu sichern.“

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welcher rechtliche Status ist mit dem Begriff „ersatzlandpflichtig“ gemeint und welche konkreten Verpflichtungen sind damit für die FHH als Grundstückseigentümerin verbunden?
2. Wie viele Parzellen umfasst die Potentialfläche insgesamt? Wie viele davon sind „ersatzlandpflichtig“? Wie groß ist die Gesamtfläche dieser Parzellen und wie groß ist der Anteil der „ersatzlandpflichtigen“ Parzellen daran?
3. Welche Flächengröße weisen die einzelnen Parzellen auf? (Bei stark unterschiedlichen Flächengrößen bitte sinnvolle Größenkategorien bilden und die Anzahl der Parzellen je Größenkategorie angeben.)
4. Beabsichtigt die Verwaltung, auch für nicht „ersatzlandpflichtige“ Parzellen Ersatz zu sichern?
5. Kann die Verwaltung potentiell geeignete Ersatzflächen konkret benennen? Wenn ja, um welche Flächen handelt es sich und wie groß sind diese?
6. Auf welche Weise soll die beabsichtigte Sicherung von Ersatzflächen erfolgen?

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bezirksamt Harburg

3. April 2018

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage AfD-Fraktion, Drs. 20-3659, wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Im aktualisierten Gewerbeflächenentwicklungskonzept wird die Fläche Radeland als wesentliches Gewerbeflächenpotenzial identifiziert. Mit den beteiligten Fachbehörden BSW, BUE und BWVI (Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Behörde für Umwelt und Energie, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation) und dem Bezirksamt Harburg wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass im Westen des Gebiets ein breiter Kleingartenstreifen verbleiben soll, der auch Bestandteil des zweiten grünen Rings ist.

Die Planung steht jedoch ganz am Anfang. Im Laufe des hier erforderlichen Bebauungsplanverfahrens werden dann die Parzellengrößen und Gesamtflächen ermittelt und Abgrenzungen zwischen ersatzlandpflichtigen Kleingärten und sonstigen privaten und öffentlichen Grünflächen vorgenommen. Im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan sollen dann auch Ersatzflächen möglichst in Kooperation mit dem Landesbund der Kleingärtner vorgeschlagen und Konzepte zur Sicherung von Ersatzflächen entwickelt werden. Über den Planungsfortschritt wird die Verwaltung regelmäßig im Stadtplanungsausschuss berichten.

1. *Welcher rechtliche Status ist mit dem Begriff „ersatzlandpflichtig“ gemeint und welche konkreten Verpflichtungen sind damit für die FHH als Grundstückseigentümerin verbunden?*

Es handelt sich hierbei nicht um Flächen in der Zuständigkeit des Bezirks. Ob es eine "Ersatzpflicht" für die Kleingartenflächen des LIG gibt, ist nicht bekannt. Hier wäre wahrscheinlich die BUE die richtige Ansprechpartnerin. Auch der rechtliche Status der Ersatzpflicht ist durch die BUE zu klären und zu beantworten.

2. *Wie viele Parzellen umfasst die Potentialfläche insgesamt? Wie viele davon sind „ersatzlandpflichtig“? Wie groß ist die Gesamtfläche dieser Parzellen und wie groß ist der Anteil der „ersatzlandpflichtigen“ Parzellen daran?*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

3. *Welche Flächengröße weisen die einzelnen Parzellen auf? (Bei stark unterschiedlichen Flächengrößen bitte sinnvolle Größenkategorien bilden und die Anzahl der Parzellen je Größenkategorie angeben.)*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

4. *Beabsichtigt die Verwaltung, auch für nicht „ersatzlandpflichtige“ Parzellen Ersatz zu sichern?*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

5. *Kann die Verwaltung potentiell geeignete Ersatzflächen konkret benennen? Wenn ja, um welche Flächen handelt es sich und wie groß sind diese?*

Siehe Vorbemerkung.

6. *Auf welche Weise soll die beabsichtigte Sicherung von Ersatzflächen erfolgen?*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

TrispeI



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Antwort / Stellungnahme des Bezirksamtes	Drucksachen-Nr.: 20-3675.02 Datum: 07.05.2018
---	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Ergänzende Antwort zur Anfrage AfD betr. Gewerbeflächenkonzept Harburg 2018 - Radeland

Sachverhalt:

Ausweislich des o.g. Steckbriefs ist die gegenwärtige Nutzung der Gewerbepotentialfläche „Radeland“ in erheblichem Maße durch Kleingärten geprägt. Nach den Angaben der Verwaltung bestehen etwa 300 Parzellen, die „überwiegend ersatzlandpflichtig“ seien.

Da die Kleingartennutzung perspektivisch entfallen soll, beabsichtigt die Verwaltung, dafür „Ersatz [...] im Rahmen und auf Kosten des Projektes zu sichern.“

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welcher rechtliche Status ist mit dem Begriff „ersatzlandpflichtig“ gemeint und welche konkreten Verpflichtungen sind damit für die FHH als Grundstückseigentümerin verbunden?
2. Wie viele Parzellen umfasst die Potentialfläche insgesamt? Wie viele davon sind „ersatzlandpflichtig“? Wie groß ist die Gesamtfläche dieser Parzellen und wie groß ist der Anteil der „ersatzlandpflichtigen“ Parzellen daran?
3. Welche Flächengröße weisen die einzelnen Parzellen auf? (Bei stark unterschiedlichen Flächengrößen bitte sinnvolle Größenkategorien bilden und die Anzahl der Parzellen je Größenkategorie angeben.)
4. Beabsichtigt die Verwaltung, auch für nicht „ersatzlandpflichtige“ Parzellen Ersatz zu sichern?
5. Kann die Verwaltung potentiell geeignete Ersatzflächen konkret benennen? Wenn ja, um welche Flächen handelt es sich und wie groß sind diese?
6. Auf welche Weise soll die beabsichtigte Sicherung von Ersatzflächen erfolgen?

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Bezirksamt Harburg

7. Mai 2018

Das Bezirksamt Harburg nimmt ergänzend zu der Anfrage der AfD-Fraktion, Drs. 20-3675, wie folgt Stellung:

Zum Begriff „Ersatzlandpflichtig“ wird auf das Bundeskleingartengesetz § 14 und § 16 hingewiesen. Darüber hinaus regelt der so genannte „10.000er Vertrag“, den der Senat mit dem Landesbund der Kleingartenfreunde geschlossen hat, dass der Ersatz nicht nur durch Land, sondern durch hergerichtete Parzellen zu erfolgen hat.

Vorüberlegungen des Bezirksamtes in Form einer Flächenauswahl für potenzielle Ersatzflächen gibt es noch nicht.

Im Übrigen stehen die Planungen erst ganz am Anfang, so dass die Grundlagen für eine weitergehende Beantwortung der o. g. Anfrage noch nicht vorliegen.

Trispel